

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton Paderborn, 1931

Beim Tode einer Stiftsperson.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

gebrochen wurde oder abbrannte und nicht wieder aufgeführt wurde, verblieb der Hausplatz dem Stift. — Amtmann und Distributor hatten damals noch keine Dienstwohnungen.

"50. Alle und iede praebendirte Junffern Paftorn und Beneficiaten dieser Collegiat Kirchen verdienen daß corpus praebendarum, Pastoratuum und Beneficiorum auff daß fest S. Margarethae [20. Juli], derogestalt, welcher am selben tag im leben, oder für angehender vesper zeit schon verstorben, aber doch unbegraben ist, der hatt nicht allein alle rhente zu eins jeden Praebenden, Pastorath und Beneficii, so auff negst Michaelis solgt oder fällig, sondern hatt auch von dieser zeitt ahn noch ein völliges iahr aller seiner rhenten, außer der praesentz zu endsfangen, welches annus gratiae [Gnadenjahr] genant wird.

51. Welche aber vor der Vesperzeitt S. Margarethae abgestorben und zu der erden bestattet, bekombt bemelte rhente auff Michaelis den sterbtag nechstsolgend, nuhr einmahl, und wird solches gleichfalß pro anno gratiae gerechnet, daben doch zu observiren, daß den Junffern nach ihrem Thott daß ganke iahr durch daß brodt und die semblen viermahl administrirt werden und nicht weiters.

52. Der verstorbenen Pastorn brod, semblen und praesents wie auch andere Kirchengeselle, alf hering, stocksisch, adventsbutter, bekommen ihre Vice-Curatores.

53. Die andern priefter und plebani haben nach ihrem Thott kein brod, semblen und praefentz.

54. Rector S. Lamberti, und die Evangelier [Diakonen] bekommen post mortem [nach ihrem Tode] ihr gewohnliche Brodt, sein die so vices suppliren.

55. Ist etwa ein fest oder memoria am tag, da ein Junffer, Pastor oder Beneficiat verstirbt, sein sie fähig der praesent biß sie begraben.

56. Zum Nachiahr gehört spickerkohrn, Theilfleisch, hering, bergzehend, und waß sonsten Pastores und Beneficiati von ihren Zehendten, hewrkohrn, und geltrhenten haben, stocksisch und adventsbutter gehört nicht ins nachiahr.

57. Theilsleisch und hering wird auff Michaelis a residentibus, wan sie praesentes sein, verdient.

58. Plebani [die Pastöre zu Altenheerse und Istrup] gehören nicht zur Fastenkost.

59. Wan ein Abdissin ex gremio elegirt wirdt, cessiert mit ihr auch daß verdienen in der Kirchen, biß sie eingeführt.

60. Ein postulirte Abdissin bekombt ante introductionem auß der Kirchen nichts von bergzehenten, Theilfleisch, fastenkost, oder anderen Stifftspraesentien und Kohrnrhenten, und laeßen undter deßen die Capitularn die Niehausische schweine selbst schlachten."

Wir sehen, die Vestimmungen über die Verechtigung der verschiedenen Stiftspersonen zu den mancherlei Vezügen waren ziemlich verwickelt, und der Distributor mag bisweilen wohl damit seine liebe Not gehabt haben.

Beim Tode einer Stiftsperfon.

Un sich fiel der Nachlaß einer Stiftsperson an das Stift. Auf Ansuchen jedoch erteilte die Abtissin Erlaubnis, ein Testament zu machen [litteras testandi]; dann konnte über den Nachlaß letztwillig frei verfügt werden.

ing

cirt

ber

and gen

der

ebl.

blt

ern

alß

rige

ern

den

hen,

dia=

528

Dem

nen,

oder

2fzen

ilter

enst-

dern

idter

ben;

entia

bon

und

foll

abfte

enfer

(im

Die

eliae

eviel

ver=

aus:

und ab-

"61. Wan literae testandi von der Fraw Abdissin begehrt werden, much ein schilling vom impetranten vor die armen gegeben werden praeter Jura pro expeditione literarum Ambtmanno saußer den Schreibgebühren für den Amt-

mann]."

Wenn eine Stiftsperson gestorben war, begab sich der Amtmann alsbald zum Sterbehause und forschte nach, ob ein Testament vorliege. Fand sich keins, dann versiegelte er vorläusig den Nachlaß, und demnächst wurde von der Abtissin ein Exekutor bestellt. Fand sich ein Testament, so wurde der Nachlaß einem der vom Verstorbenen bestellten Exekutoren (gewöhnlich zwei) übergeben. Dieser präsentierte demnächst vor dem Abteigericht Litteras testandi und das Testament "nebst gewöhnlichem Golt und Silber" und erbat und erhielt Vollmacht, das Testament auszusühren (licentiam exequendi) mit der Auflage, seinerzeit hierüber Rechnung zu legen. Solcher Exekutorien-Rechnungen sind noch etliche vorbanden.

"62. Wan das Testamentum der Berftorbenen eröffnet, mueß der Fram

Abtiffin ein goltgulden und Gin Thir. gegeben werden.

63. So balt ein Abdissin, Capitular oder Beneficiat dieser Kirchen verstirbt, wird mit der praesentz Kloken in Sacello S. Lamberti ein Zeichen gegeben, und damit drep pause geleutet, und also balt darauff /: wan einer von obgemelten vormittag verstorben, sonsten folgenden morgen :/ mit der ander Kloken als zum Ave Maria geleuthet und mit allen gloken drep pausen geleutet.

64. Die Cüsters und Pulsanten müeßen vom tag einer verstorbenen Abtißin an ein gant Monath oder biß zu den exequien [dreißigtägiges Seelenams] täglich leuten; Nach absterben aber einer praebendirten Junffer oder priester leuten sie täglich, biß sie begraben, und dan serner vor Abtißin Junfsern und priester den abend des ersten tags ieglichen Monats durchs gante iahr und wird von den executoribus gegeben Ein Mark.

65. Wan Ein Abtifin vormittag verstirbt, mueß ein jeglich qualificirter priefter, so viel die Zeit selbiges tags leidt, sonsten den anderen morgen, cele-

briren.

66. Rector S. Lamberti mueß nach einer Abtißin Junffer und priester absterben dreitzig tage über täglich celebriren, oder da Er behindert, oder ein memoria einfielt, einen andern dazu constituiren und wird davor von dem executore viertehalb Marc [= 2 Thr.] gegeben.

67. Die executores müeßen alles zu behueff der begräbnüß und begängnuß disponiren, die verlassenschaft inventrisiren, und nach verlauff sechft wochen daß

testament eröffnen, und sich demgemeß verhalten.

68. Des abents vor der begräbnüß lesen die Junffern officium defunctorum auff ihrem chor, die Priester aber singen solches mit dem Invitatorio in mitten der Kirchen, und müeßen die Cüsters und lüders zu solcher Vigilia und andern tags sehlmeßen, und zu begleitung des leichs, wie dan auch undter wehrender Vigili und sehlmeße /: außgenohmen die predig über :/ mit allen glocken leuten.

69. Nach gehaltener vigilie Einer Abtißin, Junffern und Paftorn gehen alle Kirchengenossen zu des Verstorbenen behaußung zum abendeßen, daben sich ieglicher meßig zu verhalten hatt; Nach der verstorbenen Veneficiaten Vigilien aber wirdt allein den priestern und bedienten daß abendeßen gegeben, und wird solches andern tags gleichfalß nach gehaltener begräbnüß gehalten, wan aber

die Mahlzeiten nicht voll können gehalten werden, wird nach vermögen der Verlassenschafft ieglichen daß gelt davor gegeben, und mueß dieses alles auff der begangnliß eben gleich gehalten werden, Nach dem eßen wird allemal praeter gratiarum actionem Miserere, et de profundis cum Collecta gelesen.

70. Um tag der begräbnüß, wie auch begängnüß nach gehaltener Prim geben die Junffern und Priester nach des verstorbenen Hauß, setzen sich beneben daß leich und lesen die psi. Miserere et de profundis cum collecta, die Priester und Junffern geben vor der leich her, die executores folgen negest dem leich, darnach die anverwandten; In begleitung des leichs singen die priester libera me Domine, und nach gelegenheit auch andere responsoria, und müeßen undter desen die Pulsanten wie vorgemelt mit allen glocken leuten.

71. Daß leich wird mitten in die Kirchen gesetzt, daben dan neben den lichtern so die executores verschaffen auch des Calandts lichter brennen, und wird das Sacrum vor S. Petri altar gehalten, von Priestern und Junffern alternatim gesungen, Bei einer Abtissin begrabnüß aber stehen zwarn die Junffern an der seit des leichs, singen aber nicht, doch auff der begangnüß singen sie mit.

72. Nach dem Evangelio geschicht die leichpredig von dem der dazu erbetten und verordnet wirdt, zum opfer in dieser ersten Meß wirdt gebracht, so vor dem leich auch hergetragen in einem Korb eine schulter specks, vier brodt, Ein viertel wachslicht, ein schwartz huen, und vier maeße bier, demnegst folgen zum opffer die executores, die Priester, die Junfferen, negst Verwandte und alle Calands-brüder.

73. Die andere Meß wird gehalten de Beata Virgine in Altari S. Bonifacij, und wird zum offertorio gedragen in einem Korb eine seiten specks, so zwischen den schultern und schinken abgeschnitten, Item vier brod, Ein viertel-wachslicht, und vier maeße bier aber kein Huen.

74. Die dritte Meße ist Requiem, und wird wieder gehalten in altari S. Petri, und von den Priestern gesungen, zum offertorio wird gedragen im Korb ein schinke, vier brodt, Ein viertellicht, vier maeße bier und ein huen.

75. Nach dieser Meß wird daß leich zum grab begleitet, und gesungen Si bona suscepimus und wird den Priestern beim grab ein wachsener Kilch auff die brust gesetzt, darin waßer und wein gegoßen, und wird das leich thurificirt [beräuchert], und daß sard zugemacht, und eingesenkt, undterdeßen wird gesungen Salve Regina, und die praesents außgetheilt, so gemeinlich ein Kobstück ist, doch nach vermögen der verlaßenschafft, und gutachten der Executorn, und also wirdt die praesents so woll in den erequien, als auch begrähnüß gegeben.

76. Demnach wirdt gehalten Summum Sacrum de Ss. Trinitate ante summum altare in organis [Hochamt von der hlft. Dreifaltigkeit vor dem Hochaltare mit der Orgel], und wird zum opffer gedragen in einem Korb drey oder vier Pfund grün fleisch, Ein schaefskeise, vier brod, Ein viertellicht, Ein huen, und vier Maeße bier, auch offern die executorn in dieser Meß allein.

77. Daß opffer belangend müeßen die gemelten vier Zudrechte in den Körben so woll in den erequien, alß auch begräbnüßen der Capitularn geschehen, In der Veneficiaten begräbnüß aber geschehen nuhr allein drey Zudrechte, in den erequien aber von den Zudrechten nichts, müeßen [je]doch für die Priester und Kirchendiener die gewohnliche Mahlzeiten gehalten werden.

78. Waß von den lichtern übrigpleibt, hat der Calant zu gebrauchen."

uef

orc

mt=

ald

ns,

Üb=

rem

efer

tent

das

iber

oor-

caw

rbt,

und

Iten

zum

ißin

mf

ester

und

vird

irter

cele=

ab:

ein

ecu-

muß

day

rum

itten

dern

nder

n.

eben

fich

ilien wird

aber

Es folgt dann noch im Schluß die Vestimmung, daß "in Künfstig zu ewigen Zeiten kein Capitular, Pastor, Benesiciat oder plebanus zur Possession oder resident admittirt werden soll, sie haben dan zuvorn einen leiblichen andt gethaen, obgesetzter Ordination in allem also trew und gehorsamblich nachzustommen und sich deren gemeß zu verhalten." — Neben der Libtissin unterschreiben und siegeln namens des Kapitels Pröpstin Silborch Fuchß und Dechanin Margaretha von Deinhausen. 11

b

Diese Satzungen sind im wesntlichen in Geltung geblieben bis zur Aufbebung des Stifts, wie sie es in der Hauptsache wohl auch vorher schon lange gewesen waren.

Bischöfliche Preces primariae.

Am 28. Dezember 1574 hatte Vischof Salentin Preces primarias erteilt für Ugnes Schilder, mit dem Beifügen, daß ihm dieses Recht von den Vorsahren her zustehe; ebenso am 24. Januar 1586 Vischof Dietrich für Maria von Durgelo. Am 17. November 1651 gab Vischof Dietrich Adolf einem Fräulein von Eltz Preces primarias. Die Abtissin entgegnete am 22. November aus Freckenhorst, sie bedaure, daß sie das Notisitationsschreiben nicht früher erhalten habe, da die erledigte Präbende vor zehn Tagen schon des Herrn Schilders Tochter konferiert und dieser Possession erteilt sei. Die v. Eltz erhielt nachher eine andere Präbende.

Um 5. Mai 1662 erteilte Vischof Ferdinand von Fürstenberg Preces sür "Goda Ratharina von Saxthausen, Unsers Rhats, Landshaupmanß und lieben getreuen Wolff von Saxthausen zu Dedinghausen älteste Tochter", die am 30. Juni im Stist präsentiert wurden. Da aber eben keine Präbende frei war, mußte die Precistin einstweilen warten. Uls sie im folgenden Jahre im Vegriss stand, sich zu verheiraten, bat der Vater den Vischof um Preces für eine seiner anderen Töchter. Der Vischof teilte das am 20. September 1663 dem Stist mit und sprach die Erwartung aus, daß man das als billig anerkennen werde. Die Untwort, wenn eine solche erfolgte, scheint nicht günstig gelautet zu haben. Um 1. Dezember teilte der Vischof weiter mit, daß Göda Ratharina von Saxthausen zu seinen Sanden resigniert habe und daß er nun die Preces "vorgedachter Resignatinnen schwestern einer, welche wir auf begebenheit der Zeit ernennen werden", wieder verliehen habe; er erwarte, daß sie dazu gestattet und sein Recht nicht gesperrt werde, "alß lieb euch ist, zu vermeiden, daß wir sonsten unsere gerechtsame durch behörliche ernstliche mittel handhaben werden".

Man konnte hier die Frage auswersen, ob, nachdem die erstmalig erteilten Preces ohne Schuld des Stifts nicht zur Wirkung gekommen waren, eine zweite Erteilung an eine andere Person zulässig war. Allein das Stift bestritt jeht überhaupt das Rocht der bischöflichen Preces. Man sei, wurde eingewendet, zwar einigemal den Bischöfen zu Willen gewesen, aber aus gutwilligem Entgegenkommen, nicht aus rechtlicher Verpflichtung. Da eine solche jeht behauptet werde, müsse man die Preces ablehnen, um die Rechte

¹¹ U I, fol. 4—17. 14 Bl., Papier, Folio, in einem grünen Attendedel mit reichem Blumenwerk in Goldpressung.